

Verhinderungspflege und Stationäre Kurzzeitpflege

	Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)	Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Vor erstmaliger Verhinderung bereits mindestens 6 Monate bestehende Pflege • Einstufung in einen der Pflegegrade 2 bis 5 	Einstufung in einen der Pflegegrade 2 bis 5
Zweck	Sicherstellung der Pflege bei: Erholungsurlaub, Krankheit oder anderer Hinderungsgründe der privaten Pflegeperson	Sicherstellung der Pflege bei Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche Pflege nicht ausreichend oder nicht möglich ist oder als Übergangslösung im Anschluss an eine stationäre Behandlung
Ort der Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • in der eigenen Wohnung • in einem anderen Haushalt • (teil-) stationär in einer Einrichtung • ambulant in einer Einrichtung (Wohngemeinschaft) 	stationär in Einrichtungen, die Kurzzeitpflege mit der Pflegekasse abrechnen können
Wer kann pflegen?	<ul style="list-style-type: none"> • Angehörige • Bekannte • Ambulanter Pflegedienst 	stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen
Maximale Höhe und Dauer der Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • 1.612,- € für maximal 42 Tage pro Kalenderjahr, unabhängig von der Kurzzeitpflege • unverbrauchte Mittel aus der Kurzzeitpflege können bis zu 806,- € zusätzlich in Anspruch genommen werden • Damit ergibt sich ein Leistungsanspruch für die Verhinderungspflege von bis zu 2.418 € im Kalenderjahr 	<ul style="list-style-type: none"> • 1.774,- € für bis zu 8 Wochen pro Kalenderjahr unabhängig von der Verhinderungspflege • unverbrauchte Mittel aus der Verhinderungspflege können bis zu 1.612,- € zusätzlich in Anspruch genommen werden • Damit ergibt sich ein Leistungsanspruch für die Kurzzeitpflege von bis zu 3.386 € im Kalenderjahr
Eigenanteil	bei (teil-) stationärer Pflege: Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition	Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition

Hinweis: Verpflegungs-, Unterbringungs- und Investitionskosten, die von der Einrichtung als Eigenanteil in Rechnung gestellt werden, können über den Entlastungsbetrag von 125,- € nach § 45b SGB XI verrechnet werden.

Kurzzeitpflege als Leistung der Krankenkasse:

Reicht eine häusliche Krankenpflege nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Krankenhausversorgung nicht aus, kann eine erforderliche Kurzzeitpflege als Leistung der Krankenkasse erbracht werden. Hierfür stehen bis zu 1.774,- € für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr zur Verfügung.

In Neukölln gibt es eine Kurzzeitpflegeeinrichtung:

<p>Vivantes Kurzzeitpflege im Haus Ida Wolff am Standort Vivantes Klinikum Neukölln Haus 30, Station 33, Rudower Straße 48, 12351 Berlin</p> <p>Anfragen unter Tel.: (030) 130 11 -1809 / -1803 oder per E-Mail: hauptstadtpflege@vivantes.de</p> <p>Träger: Vivantes Forum für Senioren GmbH</p>	<p>Eigenanteil täglich: 30,84 €</p>
--	---

Berlinweite Adressen finden Sie im Internet z.B. in der Datenbank „Hilfelotse Berlin“, <https://www.hilfelotse-berlin.de/> oder können Sie bei der Seniorenberatung erfragen.

Hinweis: Weiterführende Informationen zur Verhinderungs- und Kurzzeitpflege erhalten Sie bei den Berliner Pflegestützpunkten im Internet: www.pflegestuetzpunkteberlin.de oder unter der Rufnummer: 0800 59 500 59.

	<p><u>Seniorenberatung Neukölln</u> - i.A. des Bezirksamtes Neukölln Rollbergstr. 30, 12053 Berlin Telefon: 030 – 68 97 70 10 E-Mail: seniorenberatung@hvd-bb.de Internet: www.seniorenberatung-neukoelln.de</p>	<p>Träger:</p> 
---	---	---

© Seniorenberatung Neukölln, Stand: Dezember 2023